

Bebauungsplan Nr. 7 "Deputantenbruch" der Stadt Penkun

Artenschutzfachbeitrag

Bearbeitung:



**Kunhart Freiraumplanung
Dipl.-Ing. (FH) Kerstin Manthey-Kunhart
Gerichtsstraße 3
17033 Neubrandenburg
Tel: 0395 422 5 110**

In Zusammenarbeit mit:

Ornithologen Walter Schulz

Avifauna

KUNHART FREIRAUMPLANUNG

Gerichtsstraße 3 17033 Neubrandenburg
Manthey-Kunhart
☎ 0170 740 9941, 0395 422 51 10 Fax: 0395 422 51 10

Kerstin Manthey - Kunhart

Neubrandenburg, den 21.06.2019

INHALT

1. Anlass und Ziele des Artenschutzfachbeitrages	3
2. Rechtliche Grundlagen	3
3. Lebensraumausstattung	5
4. Datengrundlage	6
5. Vorhabenbeschreibung	7
6. Relevanzprüfung	8
7. Bestandsdarstellung und Bewertung der betroffenen Arten	13
8. Zusammenfassung	16
10. Quellen	16

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Lage des Vorhabens (Grundlage: © GeoBasis-DE/M-V 2019)	3
Abb. 2: Lage des Untersuchungsraumes im Naturraum (Quelle © LAIV – MV 2019)	4
Abb. 3: Biotope des Plangebietes (Quelle: Biotoptypenkartierung)	5
Abb. 4: Gewässer des in der Umgebung des Plangebietes (Quelle © LAIV – MV 2019) ..	6
Abb. 5: Voraussichtlicher Konflikt (Quelle: Entwurf)	8

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten	9
Tabelle 2: Festgestellte Nahrungsgäste des Plangebietes	13
Tabelle 3: Potenzielle Baum- und Gebüschbrüter des Plangebietes	14

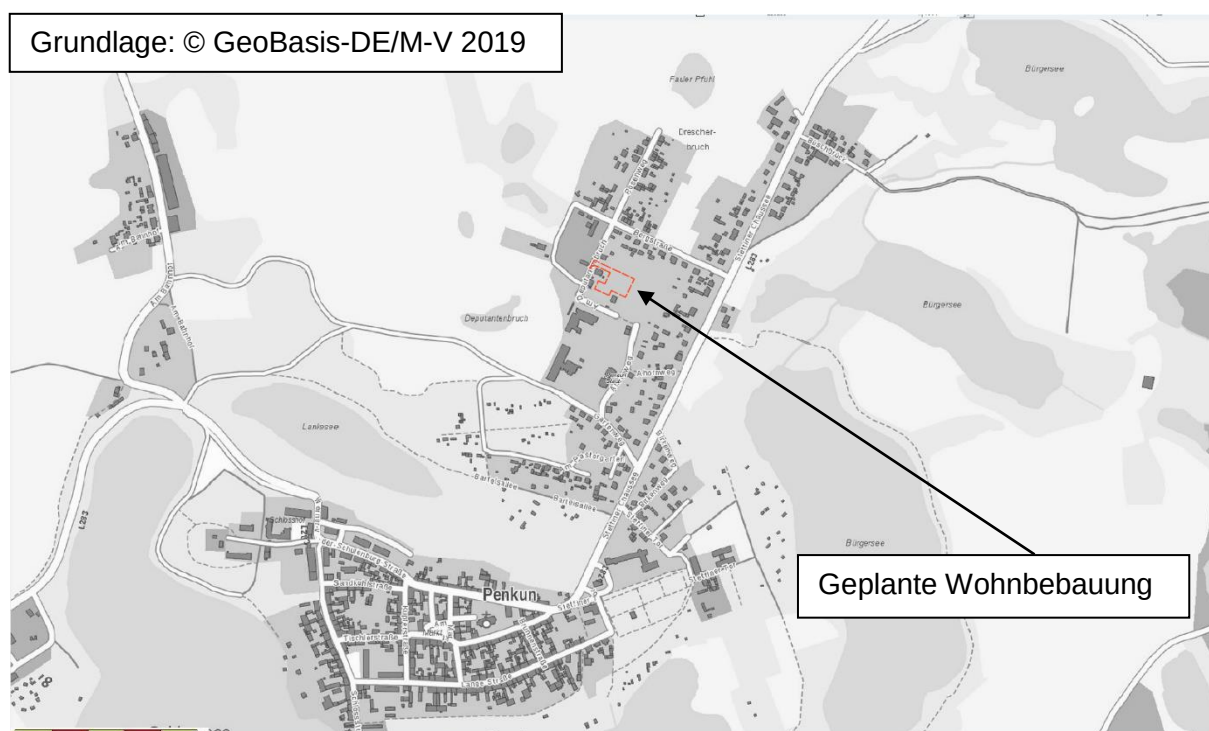
ANHÄNGE

Fotodokumentation	18
-------------------------	----

1. Anlass und Ziele des Artenschutzfachbeitrages

Die Stadt Penkun hat ein beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB zur Aufstellung des B-Planes Nr. 7 „Deputantenbruch“ eingeleitet. Die Planung sieht vor, eine zum Teil vegetationslose, verdichtete Fläche für Errichtung von Wohnhäusern vorzubereiten. Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben sich auf ggf. vorhandene besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG derart auswirkt, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten.

Abb. 1: Lage des Vorhabens (Grundlage: © GeoBasis-DE/M-V 2019)



Falls die Möglichkeit der Auslösung von Verboten des § 44 BNatSchG, Art. 12, 13 FFH-RL und/oder Art. 5 VSchRL besteht, sind die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme bzw. Befreiung zu prüfen.

2. Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

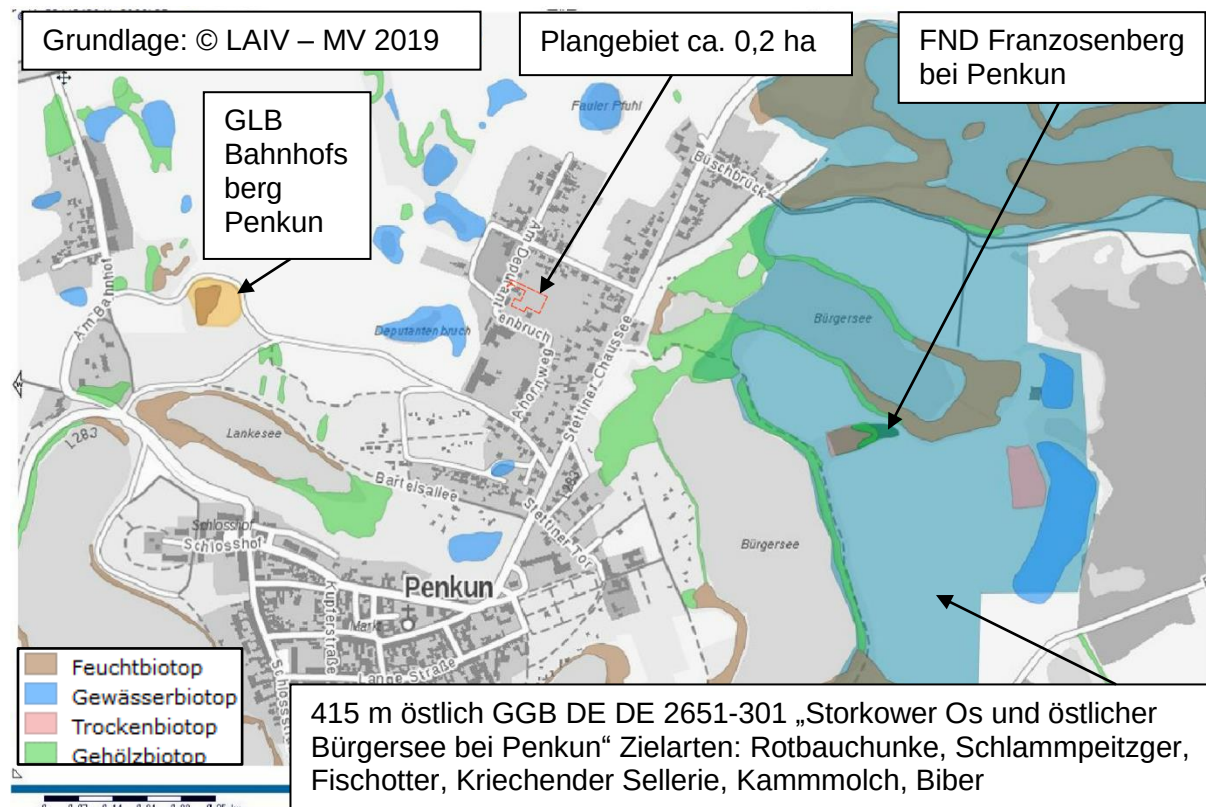
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Abb. 2: Lage des Untersuchungsraumes im Naturraum (Quelle © LAIV – MV 2019)



Der Begriff „Besonders geschützte Arten“ ist im BNatSchG § 7 „Begriffsbestimmungen“ Abs. 2 Nr. 13 definiert. Dem § 7 BNatSchG „Begriffe“ Abs. 2 Nr. 14 ist entnehmbar, dass die „Streng geschützten Arten“ im Begriff „Besonders geschützte Arten“ enthalten sind.

Im § 44 Abs. 5 BNatSchG werden Einschränkungen zum Artenschutz formuliert, falls ein Eingriff nach § 14 BNatSchG verursacht wird, welcher nach § 17 zulässig ist.

Hier heißt es sinngemäß, dass die Verletzung und Tötung und die Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren sowie die Beseitigung von Pflanzen nur bei Arten des Anhang IV der FFH-RL, der Bundesartenschutzverordnung und der europäischen Vogelarten als Verbot gilt und dies nur in dem Fall, wenn das Tötungs- und Verletzungsrisiko bei Einsatz anerkannter Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden kann, durch das Vorhaben signifikant erhöht wird, wenn das Verbot des Nachstellens, Fangens und Entnahme nicht im Rahmen einer Vermeidungsmaßnahme erfolgt und wenn die ökologische Funktion

der von dem Eingriff oder vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt wird. Die in der EG - Handelsverordnung aufgeführten Arten sind von dieser Bestimmung ausgeschlossen.

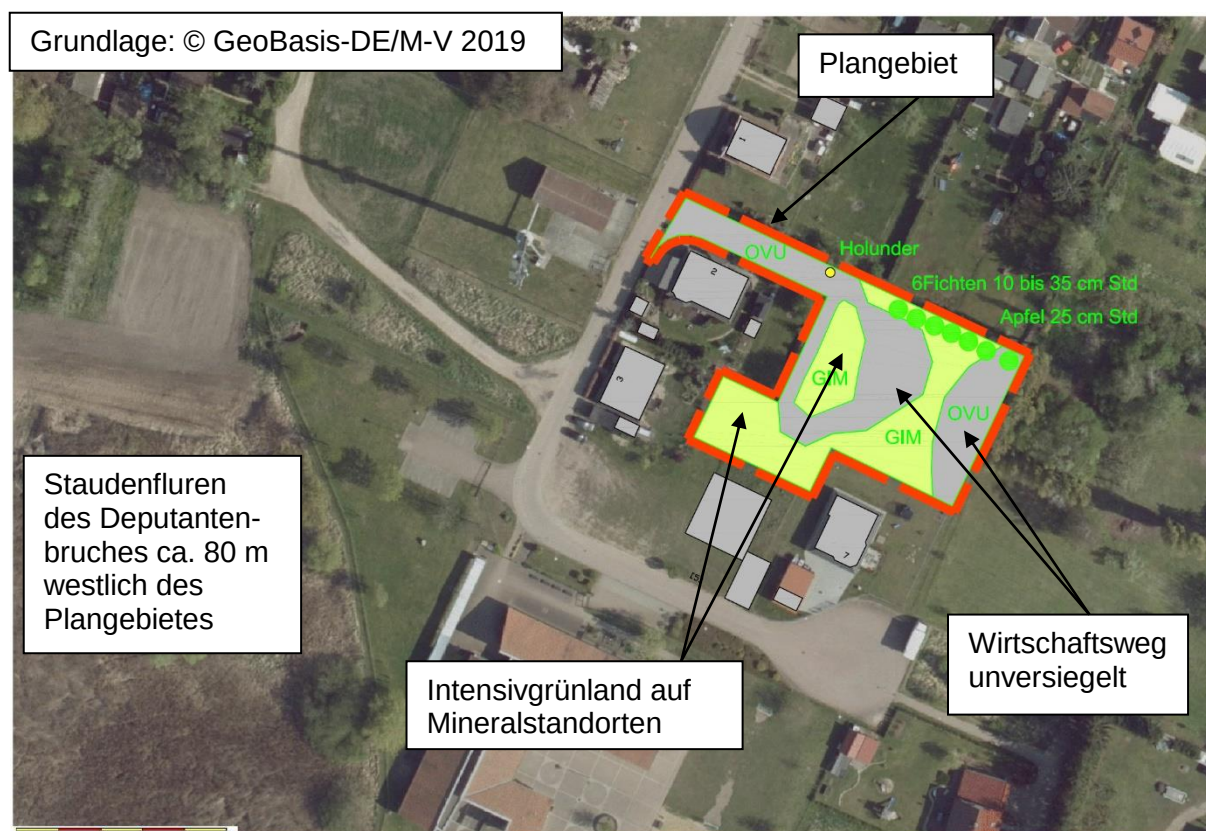
Verboten ist es weiterhin, europäische Vogelarten sowie streng geschützte in Anhang IV der FFH - Richtlinie, Anhang A der EG - Handelsverordnung und Anhang 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführte Nichtvogelarten in Zeiten zu beeinträchtigen, in denen diese anfällig oder geschwächt sind.

Die Grundlage der Artenschutzrechtlichen Prüfung bilden die europäischen Vogelarten sowie die Nichtvogelarten des Anhang IV der FFH - Richtlinie der vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg - Vorpommern aufgestellten "Liste der in Mecklenburg - Vorpommern streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel)".

3. Lebensraumausstattung

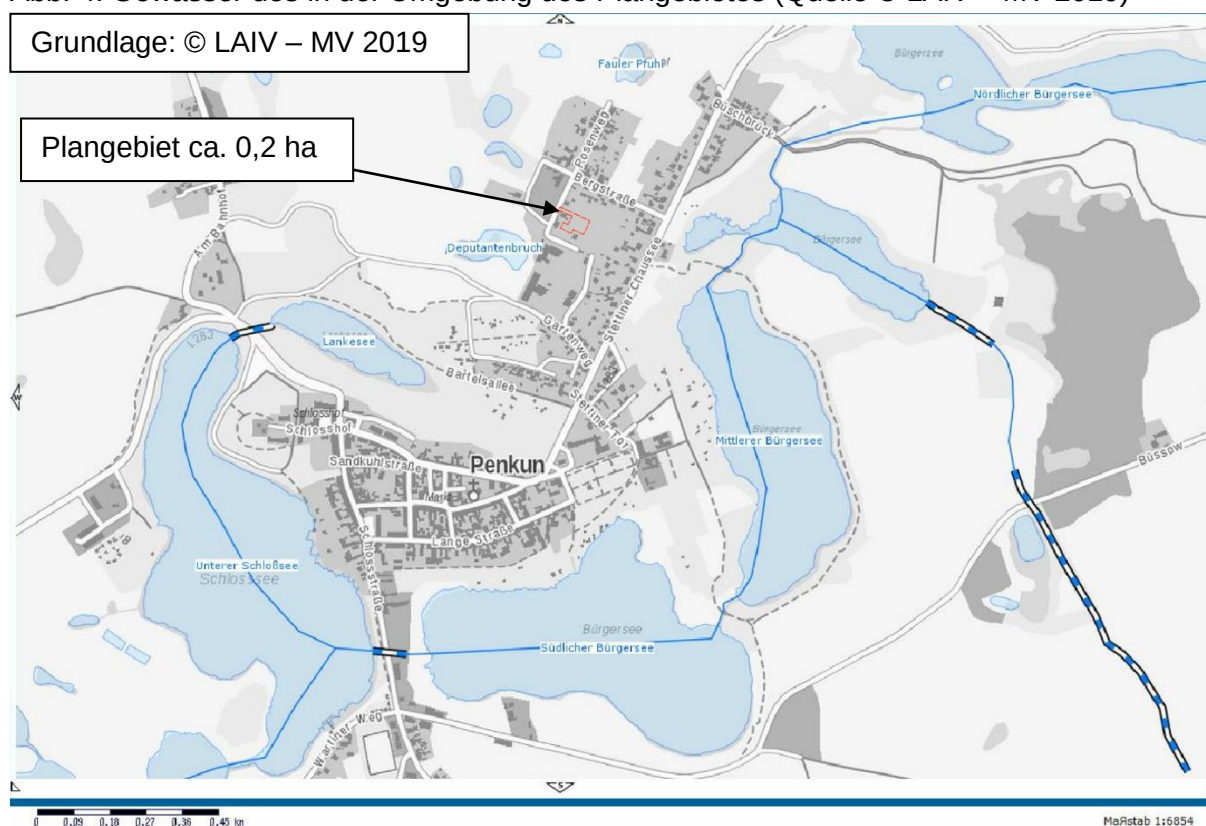
Das 2.105 m² große Plangebiet befindet sich im Norden von Penkun, östlich der Straße „Am Deputantenbruch“ und südlich der Bergstraße. Unmittelbar westlich der Straßen steht ein Funkmast, südlich eine Schule. Das Plangebiet ist bis auf die Ostseite, an welche ein ausgedehntes Gartengrundstück anschließt, von Wohnbebauung, Straßen sowie Stellflächen umgeben und unterliegt den Immissionen der angrenzenden Nutzungen.

Abb. 3: Biotope des Plangebietes (Quelle: Biotoptypenkartierung)



Das Plangebiet liegt in keinem Schutzgebiet und beinhaltet keine geschützten Elemente. Im Winter vor der Bestandsaufnahme am 17.04.19 wurden Fällungen durchgeführt. Die Bodenflächen stellten sich dementsprechend komplett verdichtet und etwa zur Hälfte (0,1 ha) vegetationslos dar. Letztere wurden den unversiegelten Wirtschaftswegen zugeordnet. Die grasbewachsenen Flächen (ca. 0,1 ha) entsprechen dem Biotoptyp Intensivgrünland auf Mineralstandorten. Als Gehölze sind noch vorhanden: 1 Holunder, 6 Fichten, 1 Apfel. Umgebende nationale und internationale Schutzgebiete sind der Abbildung 2 zu entnehmen. Das Bodengefüge des gesamten Plangebietes ist heterogen, gestört und stark verdichtet. Der natürliche Baugrund des Untersuchungsgebietes besteht aus sickerwasserbestimmten Lehmen und Tieflehmen. Das Plangebiet beinhaltet keine Oberflächengewässer und liegt nicht in einem Trinkwasserschutzgebiet

Abb. 4: Gewässer des in der Umgebung des Plangebietes (Quelle © LAIV – MV 2019)



Das Grundwasser steht mehr als 10 m unter Flur an und ist aufgrund des bindigen Deckungssubstrates vor eindringenden Schadstoffen vermutlich geschützt.

4. Datengrundlage

Bei der durchgeführten Begehung am 17.04.2019 wurde das Gelände auf Eignung als Lebensraum geschützter Arten eingeschätzt. Dazu wurden die Bodenflächen und die Gehölze begutachtet um Hinweise auf mögliche Lebensstätten von Tierarten aufzufinden. Die

Biotoptypenkartierung erfolgte ebenfalls an dem genannten Termin. Weitere Grundlagen der Prüfung waren Luftbildaufnahmen (GAIA MV, Google Earth) und Geofachdaten des Naturschutzes in M-V des Kartenportales Umwelt des Landschaftsinformationssystems Mecklenburg-Vorpommern (LINFOS MV).

Potenzialanalyse bezüglich Lebensstätten von Vogelarten

Die Untersuchung erfolgte am 17.04.2019 durch Ornithologen Walter Schulz. Es wurden Begutachtungen der Gehölze zur Erfassung potenziellen Brutgeschehens und dahingehender Hinweise durchgeführt. Weiterhin wurde der Untersuchungsraum nach Sicht und mit Hilfe eines Feldstechers beobachtet, um die sich im Untersuchungsraum aufhaltenden Vögel zu registrieren und um den Grund ihres Aufenthaltes auf dem Gelände zu ermitteln.

5. Vorhabenbeschreibung

Die Planung lässt Einzelhausbebauung, der Umgebung entsprechend eingeschossig, mit einer maximalen Versiegelung von 45%, zu und überlagert alle Biotope und Bäume gemäß untenstehender Abbildung 5. Der Holunder, die 6 dünnstämmigen Fichten und der Apfel werden nicht zur Erhaltung festgesetzt.

Mit der Realisierung des B- Planes können folgende Wirkungen unterschiedlicher Intensität einhergehen:

Baubedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Bauarbeiten, welche nach Bauende wiedereingestellt bzw. beseitigt werden. Es handelt sich um:

1. Immissionen (Lärm, Licht, Erschütterungen) werktags durch Transporte und Bauaktivitäten,
2. Flächenbeanspruchung und -verdichtung durch Baustellenbetrieb, Lagerflächen und Baustelleneinrichtung.

Anlagebedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Existenz des Vorhabens an sich. Diese beschränken sich auf das Baugebiet und stellen sich folgendermaßen dar:

1. Flächenversiegelungen,
2. aufgrund umgebender Bebauung keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes,
3. Fällungen verursachen den Verlust potenzieller Habitate der Gehölzbrüter.

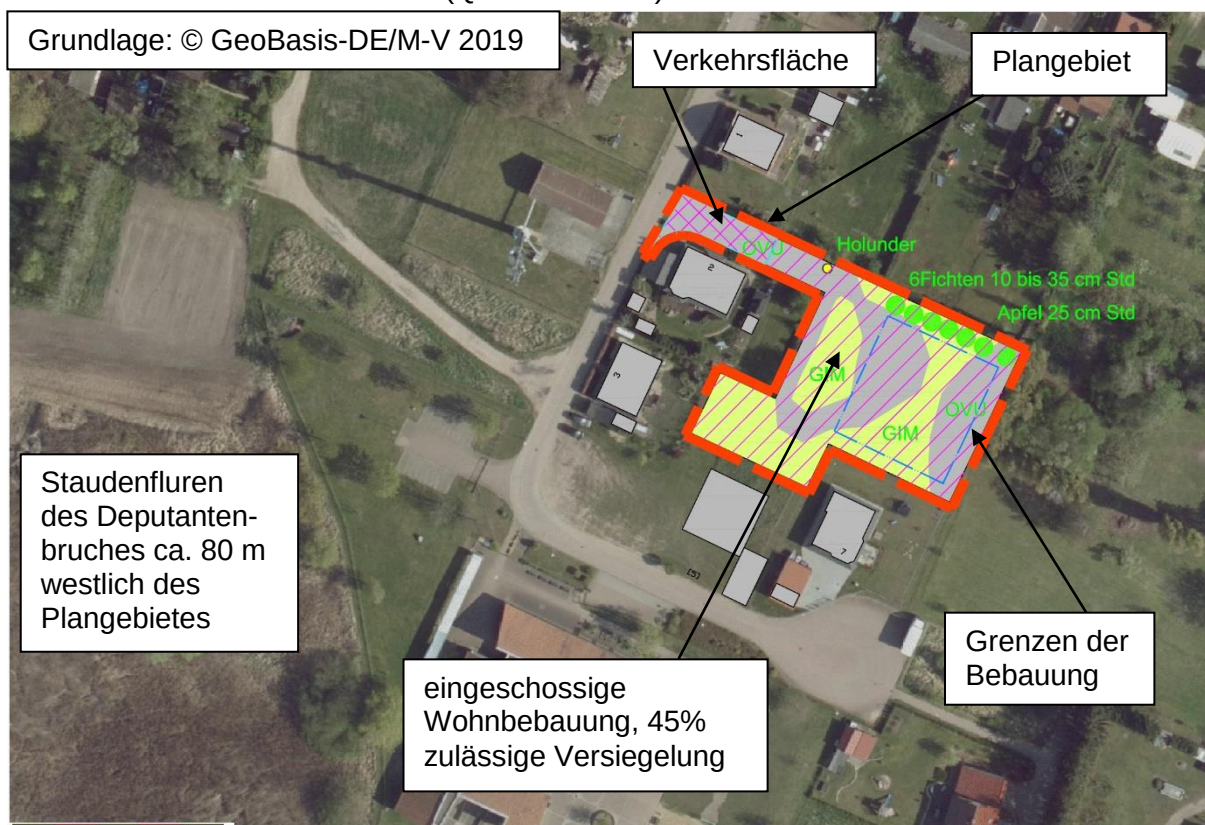
Betriebsbedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Funktion/ Nutzung der Baulichkeiten.

Nennenswerte Wirkfaktoren sind in diesem Fall:

1. durch Wohnen verursachte Immissionen. Die Umsetzung der Planung wird nur geringe Erhöhungen der Immissionen nach sich ziehen, weil innerhalb

eines Allgemeinen Wohngebietes Orientierungswerte einzuhalten sind, die nur ein geringes Maß an Lärm- und Luftbelastung erlauben. Gemessen an der bestehenden Vorbelastung durch die angrenzende Wohnbebauung, Gewerbe- und Infrastrukturnutzung können diese betriebsbedingten Wirkungen vernachlässigt werden.

Abb. 5: Voraussichtlicher Konflikt (Quelle: Entwurf)



6. Relevanzprüfung

Gegenstand der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH - Richtlinie streng geschützten Pflanzen und Tierarten sowie die europäischen Vogelarten. Die in Mecklenburg - Vorpommern lebenden Nichtvogelarten wurden in der "Liste der in Mecklenburg - Vorpommern streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg - Vorpommern vom 22.07.2015 erfasst. Durch Abgleichung der Lebensraumsprüche dieser Arten mit der Lebensraumausstattung der Vorhabenfläche werden die für die Prüfung relevanten Arten selektiert.

Die dünnstämmigen Gehölze des Plangebietes weisen keine Höhlen auf. Auf dem Gelände sind keine Gebäude vorhanden. Für höhlen- und nischenbewohnende Tierarten wie Fledermäuse, entsprechende Vogelarten und Eremit stehen somit keine geeigneten Habitate

zur Verfügung. Der Holunder, die 6 dünnstämmigen Fichten und der junge Apfelbaum können störungsunempfindlichen Gebüsch- und Baumbrütern Lebensraum bieten

Der natürlich anstehende Boden setzt sich aus sickerwasserbestimmten Lehmen und Tieflehmen zusammen. Die Bodenflächen sind, infolge Befahrung mit größerer Technik, komplett verdichtet. Zur Hälfte sind die Bodenflächen vegetationslos. Die übrigen Flächen sind monoton mit Intensivgrünland bestanden. Das Gelände ist von Bebauung umgeben und entsprechend beunruhigt (Geräusche, Haustiere). Aufgrund des nicht grabbaren Bodensubstrates, fehlender Strukturen und Beunruhigung insbesondere durch Haustiere, ist von einem Vorkommen von Reptilienarten nicht auszugehen.

Aus den gleichen Gründen erfüllt das Plangebiet auch als Landlebensraum für Amphibien eine untergeordnete Funktion.

Dem Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) stehen keine geeigneten Futterpflanzen zur Verfügung.

Im entsprechenden Messtischblattquadranten (MTB 2651-3) wurden laut LINFOS Fischotter- und Biberaktivitäten registriert. Wegen der angrenzenden Bebauung und der fehlenden Vernetzung durch Gräben, Gehölze und Grünflächen ist es unwahrscheinlich, dass das Plangebiet von einzelnen Individuen der Arten auf der Suche nach neuen Revieren und nach Nahrung gequert wird.

Der Untersuchungsraum befindet sich in keinem Rastgebiet und in der Zone B mittlerer bis hoher relativer Dichte des Vogelzuges über dem Land M-V.

Tabelle 1: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten

wiss. Arname	dt. Arname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
Farn-und Blütenpflanzen			
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	nasse Standorte	nein
<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	feuchte/ überschwemmte Standorte	nein
<i>Botrychium multifidum</i>	Vierteiliger Rautenfarn	stickstoffarme saure Böden	nein
<i>Botrychium simplex</i>	Einfacher Rautenfarn	feuchte, basenarme, sa. Lehm Böden	nein
<i>Caldesia parnassifolia</i>	Herzlöffel	Wasser, Uferbereiche	nein
<i>Cypripedium calceolus</i>	Echter Frauenschuh	absonnige karge Sand/Lehmstandorte	nein
<i>Jurinea cyanooides</i>	Sand-Silberscharte	offene besonnte Sandflächen	nein
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkräut	kalkreiche Moore, Sümpfe, Steinbrüche	nein
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	Wasser	nein
<i>Pulsatilla patens</i>	Finger-Küchenschelle	offene besonnte stickstoffarme Flächen	nein
<i>Saxifraga hirculus</i>	Moor-Steinbrech	Moore	nein

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
<i>Thesium ebracteatum</i>	Vorblattloses Leinblatt	bodensaure und sommerwarme Standorte in Heiden, Borstgrasrasen oder Sandmagerrasen	nein
Landsäuger			
<i>Bison bonasus</i>	Wisent	Wälder	nein
<i>Canis lupus</i>	Wolf	siedlungsferne Bereiche Heide- und Waldbereiche	nein
<i>Castor fiber</i>	Biber	ungestörte Fließgewässerabschnitte mit Gehölzbestand,	nein
<i>Cricetus cricetus</i>	Europäischer Feldhamster	Ackerflächen	nein
<i>Felis sylvestris</i>	Wildkatze	ungestörte Wälder	nein
<i>Lutra lutra</i>	Eurasischer Fischotter	flache Flüsse/ Gräben mit zugewachsenen Ufern, Überschwemmungsebenen	nein
<i>Lynx lynx</i>	Eurasischer Luchs	ungestörte Wälder	nein
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	Mischwälder mit reichem Buschbestand (besonders Haselsträucher)	nein
<i>Mustela lutreola</i>	Europäischer Wildnerz	wassernahe Flächen	nein
<i>Sicista betulina</i>	Waldbirkenmaus	feuchtes bis sumpfiges, deckungsreiches Gelände	nein
<i>Ursus arctos</i>	Braunbär	ungestörte Wälder	nein
Fledermäuse			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Gebäudeteile, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitate (Offenland, Wald, Waldränder)	nein
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus		nein
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus		nein
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler		nein
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus		nein
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus		nein
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus		nein
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		nein
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus		nein
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		nein
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr		nein
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	Gebäudeteile, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitate (Offenland, Laubwald	nein
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler		nein
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus		nein
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus		nein

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	u.a. in Kombination mit nahrungsreiche Stillgewässer, Fließgewässern),	nein
Meeressäuger			
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	Meer	nein
Kriechtiere			
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Moorrandbereiche, strukturreiche Sandheiden und Sandmagerrasen, Sanddünengebiete	nein
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	stille oder langsam fließende Gewässer mit trockenen, exponierten, besonnten Stellen zur Eiablage	nein
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Vegetationsarme, sonnige Trockenstandorte; Flächen mit Gehölzanflug, bebuschte Feld- und Wegränder, Ränder lichter Nadelwälder	nein
Amphibien			
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	permanent wasserführende Gewässer, in Verbindung mit Grünlandflächen, gehölzfreien Biotopen der Sümpfe, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen	ja
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte		
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch		
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	wie oben sowie temporär wasserführende Gewässer	nein
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	wasserführende Gewässer vorzugsweise in Verbindung mit Grünland, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen	ja
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	lichte und gewässerreiche Laubmischwälder, Moorbiotope innerhalb von Waldflächen	nein
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch		nein
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Bevorzugen vegetationslose / -arme, sonnenexponierte, schnell durchwärmte Gewässer, Offenlandbiotope, Trockenbiotope mit vegetationsarmen bzw. freien Flächen	nein
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte		nein
Fische			
<i>Acipenser oxyrinchus</i>	Atlantischer Stör	Flüsse	nein
<i>Acipenser sturio</i>	Europäischer Stör	Flüsse	nein
<i>Coregonus oxyrhinchus</i>	Nordseeschnäpel	Flüsse	nein
Falter			

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	feucht-warme Wälder	nein
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	Waldlichtungen mit Fieder-Zwenke oder Wald-Zwenke	nein
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
<i>Maculinea arion</i>	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	trockene, warme, karge Flächen mit Ameisen und Thymian	nein
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	Trockenlebensräume mit geeigneten Futterpflanzen (u.a. <i>Oenothera</i> <i>biennis</i>)	nein
Käfer			
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock, Heldbock	bevorzugen absterbende Eichen	nein
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	nährstoffarme vegetationsreiche Stillgewässer mit besonnten Flachwasserbereichen	nein
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Dystrophe Moor-/Heideweiher meist mit Flachwasser;	nein
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	mulmgefüllte Baumhöhlen von Laubbäumen vorzugsweise Eiche, Linde, Rotbuche, Weiden auch Obstbäume	nein
Libellen			
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	Gewässer mit Krebsschere	nein
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	leicht schlammige bis sandige Ufer	nein
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	Niedermoore und Seeufer; reich strukturierte Meliorationsgräben	nein
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer, Waldhochmoore	nein
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer;	nein
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	eu- bis mesotrophe, saure Stillgewässer	nein
Weichtiere			
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	kleine Tümpel, die mit Wasserlinsen (<i>Lemna</i>) bedeckt sind	nein
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Bachmuschel	in klaren Bächen und Flüssen	nein
Avifauna	alle europäischen Brutvogelarten	gehölzbewohnende Arten	ja
	Zugvogelarten	vom Landesamt für Umwelt und Natur MV gekennzeichnete Rastplätze	nein

In Auswertung der oben stehenden Tabelle werden im weiteren Verlauf des Artenschutzfachbeitrages folgende Artengruppen näher auf Verbotstatbestände durch das Vorhaben betrachtet:

- Avifauna, ● Amphibien

7. Bestandsdarstellung und Bewertung der betroffenen Arten

Avifauna

Die laut LINFOS im entsprechenden Messtischblattquadranten (MTB 2651-3) verzeichneten zwischen 2008 und 2016 besetzten zwei Brutplätze vom Kranich, der zwischen 2011 und 2014 besetzte Weißstorchhorst und der in 2015 nicht besetzte aber zwischen 2007 und 2014 mindestens einmal besetzte Schreiadlerhorst werden aufgrund der inkompatiblen Habitatausstattung sowie der bestehenden Beunruhigung des Plangebietes von den Wirkungen des Vorhabens nicht berührt und bleiben daher unberücksichtigt.

Bei der Begehung am 17.04.2019 wurden im Plangebiet Nahrungsgäste der Tabelle 2 beobachtet. Die Elster ist gleichzeitig potenzieller Brutvogel, da ein Elsternest in den Fichten festgestellt wurde. Die übrigen Arten sind reine Nahrungsgäste und wahrscheinlich im ausgedehnten baumbestandenen Gartengrundstück östlich des Plangebietes ansässig. Die unversiegelten Bauflächen werden die bestehende, geringe Funktion des Plangebietes als Nahrungshabitat übernehmen.

Tabelle 2: Festgestellte Nahrungsgäste des Plangebietes

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	VRL	BArtSchV	RL D/MV	Bruthabitat im Dorf und dessen Umgebung	Nahrung	Maßnahmen
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>		bg		H	I,S;N,B,K	nicht erforderlich
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>		bg		H	I,N,B,S	nicht erforderlich
Elster	<i>Pica pica</i>		bg		Ba	A	nicht erforderlich
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>		bg	V/V	H	I,S,Ff	nicht erforderlich

Die Arten der Tabellen 3 könnten die Gehölze des Plangebietes als Bruthabitat nutzen. Die Arten sind sehr anpassungsfähig und in der Lage Ausweichquartiere einzunehmen. So können Pflanzungen auf den unversiegelten Bauflächen, den Verlust der dünnstämmigen Fichten, des Apfelbaumes und des Holunders ersetzen.

Tabelle 3: Potenzielle Baum- und Gebüschbrüter des Plangebietes

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	VRL	BArtSchV	RL D/MV	Bruthabitat	Nahrung	Maßnahmen
Amsel	<i>Turdus merula</i>		bg		Bu	A	nicht erforderlich
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>		bg		Ba	I,Sp,B,S	nicht erforderlich
Elster	<i>Pica pica</i>		bg		Ba	A	nicht erforderlich
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>		bg		Ba	B,K,S	nicht erforderlich
Nebelkrähe	<i>Corvus corone cornix</i>		bg		Ba	A, Aa	nicht erforderlich
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>		bg		Ba	S,N,B,I	nicht erforderlich

Nahrung	A=Allesfresser, Am=Ameisen I=Insekten, Sp=Spinnen, W=Würmer, Aa=Aas, N=Nüsse, B=Beeren, S=Samen, Ff=Feldfrüchte, K=Knospen, Fett =bevorzugte Nahrung						
Habitate	B=Boden, Ba=Baum, Bu=Bu, Gb=Gebäude, Sc=Schilf, N=Nischen, H=Höhlen, Wg=Wintergast						
BArtSchV	= Bundesartenschutzverordnung Spalte 3 (bg = besonders geschützt, sg = streng geschützt)						
VRL	= Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG (I) oder in M-V schutz- und managementrelevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL (II)						
RLD	= Rote Liste Deutschland			(1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G= Gefährdung anzunehmen, D= Daten mangelhaft, Vorwarnliste = noch ungefährdet, verschiedene Faktoren könnten eine Gefährdung in den nächsten zehn Jahren herbeiführen)			
RL MV	= Rote Liste Meck.-Vp.			(1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4= potenziell gefährdet, Vorwarnliste = noch ungefährdet)			

Artenschutzrechtlicher Bezug

- § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot):
Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Nahrungssuchende Individuen werden durch die Bautätigkeit vergrämt. Während der Potenzialanalyse zum Vorhaben wurde Brutgeschehen in den Gebüsch und des Plangebietes prognostiziert. Fällungen sind daher außerhalb der Brutzeit vorzunehmen. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.
- Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Die Gebüsch und Bäume des Plangebietes sind potenzielle Bruthabitate. Die betreffenden Arten können Ausweichquartiere einnehmen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.
- Störungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störungen):
Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe der Bauzeitenregelung können Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen

werden. Bruthabitate stehen in der Umgebung des Plangebietes zur Verfügung. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Amphibien

Ganz Penkun ist in eine Kette von Seen und Kleingewässern eingebettet. Auch der nördliche Siedlungsrand, in welchem sich das Plangebiet befindet, grenzt an mehrere Kleingewässer an. Das Plangebiet ist allseitig, in 80 m bis 350 m Abstand, von Gewässern umgeben jedoch mit keinem über Grün-, Gehölz- oder Gewässerflächen vernetzt. Straßen, Bebauung und intensiv gepflegte Gärten sowie Freiflächen bilden Barrieren. Das nächstgelegene geeignete Reproduktionsgewässer für Amphibien befindet sich mit dem Deputantenbruch 80 m westlich. Da im Aktionsradius der relevanten Amphibienarten (bis 2 km) weitere Gewässer vorhanden sind, können Wanderbewegungen über das Plangebiet erfolgen. Als Landlebensraum ist das Plangebiet aufgrund des nicht grabbaren, verdichteten Bodensubstrates, fehlender Strukturen und Beunruhigung seitens der umgebenden Bebauung, insbesondere durch Haustiere, weniger geeignet. Möglich ist, dass die unverdichtet gebliebenen, grasbestandenen Grundstücksränder teilweise eine Funktion als Überwinterungsräume erfüllen.

Artenschutzrechtlicher Bezug

- § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot): Die Gefahr der Tötung und Verletzung von Amphibien entsteht durch Überfahren der Tiere in deren Überwinterungsquartieren und während der Wanderung. Die beste Zeit um Konflikte mit der Art zu vermeiden, wären Bauarbeiten ab Anfang April bis Mitte Juli während der Hauptaktionszeit der Arten. In diesem Zeitraum ist nicht mehr mit eingegrabenen Tieren zu rechnen. Die nachts wandernden Tiere sind eher an den grasbestandenen Grundstücksrändern zu erwarten und werden ggf. durch Erschütterungen von der Baufläche vergrämt. Bei Umsetzung der Bauzeit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG, da angesichts der bestehenden ungünstigen Verhältnisse (trennende Straßen zwischen den potenziellen Laichgewässern) eine signifikante Erhöhung der Tötungs- und Verletzungsgefahr nicht vom Vorhaben ausgeht.
- § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Die Erd- und Bauarbeiten berühren die ggf. vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Amphibien an den Grundstücksrändern nicht. Nach Bauende stehen weitere gleichwertige Lebensräume auf den unversiegelten Bauflächen zur Verfügung. Somit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.
- § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störungen): Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Durch Umsetzung der Bauzeitenregelung kann einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Amphibien entgegengewirkt und die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

8. Zusammenfassung

Für die oben aufgeführten Tierarten gilt die Einhaltung der Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verstoß gegen die Verbote zum Schutz zum Schutz der europäischen Vogelarten (alle im Plangebiet prognostizierten Arten) und der Tierarten nach Anh. IV FFH-RL (Amphibien) vor, soweit die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Werden alle nachfolgenden Maßnahmen umgesetzt, werden die Verbote des § 44 Abs. 1 des BNatSchG durch die Planung nicht berührt.

Die folgenden Vermeidungsmaßnahmen wirken dem laut BNatSchG § 44 (1) Nr. 1 und 2 definierten **Tötungs- und Verletzungsverbot** und dem Tatbestand der **erheblichen Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten entgegen**.

Vermeidungsmaßnahmen

- V1 Um die Gefahr der Tötung oder Verletzung von Amphibien in Landlebensräumen zu minimieren, sind die Bauarbeiten während der Hauptaktionszeit der Arten, im April zu beginnen und kontinuierlich fortzuführen.
- V2 Gräben und Baugruben sind nicht länger als unbedingt notwendig offen zu halten. Offene Gräben sind täglich, besonders aber vor dem Schließen, von hinein gefallen Kleintieren (Fröschen, Kröten, Kleinsäugern) zu beräumen. Die Tiere sind an sicheren, störungsfreien Orten wie z.B. an Gewässerrändern oder im Schatten von Gehölzen wieder freizusetzen.
- V3 Fällungen von Gehölzen sind außerhalb des Zeitraumes 1. März–30. September durchzuführen.

10. Quellen

LEITFADEN ARTENSCHUTZ in Mecklenburg-Vorpommern Hauptmodul Planfeststellung /

Genehmigung Büro Froelich & Sporbeck Potsdam Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, 20.09.2010“

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG – BARTSCHV, Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE – Richtlinie 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010)

FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193 – 229)

- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) Ausfertigungsdatum: 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Kraft seit: 1.3.2010, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13.Mai 2019 (BGBl. I S. 706)
- GESETZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- VERORDNUNG (EG) NR. 338/97 DES RATES vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (VO (EG) Nr. 338/97), Abl. L 61 S. 1, zuletzt geändert am 07. August 2013 durch Verordnung (EG) Nr. 750/2013
- VÖKLER, HEINZE, SELLIN, ZIMMERMANN (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin
- BAUER, H. BEZZEL, E. & W.; FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Wiebelsheim
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. – Eching
- FUKAREK, F. & H. HENKER (2005): Flora von Mecklenburg-Vorpommern – Farn- und Blütenpflanzen. Herausgegeben von Heinz Henker und Christian Berg. Weissdorn-Verlag Jena
- BERGER, G., SCHÖNBRODT, T., LAGER, C. & H. KRETSCHMER (1999): Die Agrarlandschaft der Lebusplatte als Lebensraum für Amphibien. RANA Sonderheft 3. S. 81 – 99,
- GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Amphibien und Reptilien Deutschlands, Jena; Stuttgart
- TEUBNER, J., TEUBNER, J., DOLCH, D. & G. Heise (2008): Säugetiere des Landes Brandenburg- Teil 1: Fledermäuse. In: LUA (Hrsg.): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg Heft 2, 3: S. 191
- DIETZ, C.; V. HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Stuttgart
- VÖKLER Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg – Vorpommern 2014

Anhang -Fotodokumentation



Bild 01 Plangebiet vom Osten



Bild 02 Plangebiet vom Westen



Bild 03 Apfelbaum vom Süden



Bild 04 Fichten vom Süden



Bild 05 Holunder vom Osten



Bild 06 Umgebungsbebauung vom Norden



Bild 07 Blick Richtung Deputantenbruch vom Osten



Bild 08 Blick Richtung Mittlerem Bürgersee vom Westen